



Praxisurlaub

Nun geht sie wieder los die schöne Reisezeit. Doch nicht immer läuft alles glatt. Doch welche Rechte stehen Ihnen zu, wenn etwas schief geht? Einen kurzen Überblick über Ihre Ansprüche bei den vier häufigsten Problemen gibt Ihnen dieser Artikel.

Claudia Göpfert

/// FLUGAUSFÄLLE UND UMBUCHUNGEN

Welche Rechte stehen Ihnen eigentlich zu, wenn der Flug ausfällt? Bei Flügen, die von einem Flughafen innerhalb der EU starten und bei Flügen mit einer europäischen Fluggesellschaft, wenn ein Land der europäischen Gemeinschaft angefliegen wird, ergibt sich der Anspruch aus der EG-Verordnung 261/2004 – die sogenannte Fluggastrechteverordnung.

Grundsätzlich gewährt Ihnen diese mit Art. 7 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 3 den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung wegen Nichtbeförderung.

Dieser beträgt pro zahlendem Passagier 250 € und 600 € in Abhängigkeit von der Flugstrecke.

Dieser Anspruch besteht nach dem Gesetz immer dann, wenn Sie nicht nur über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen, sondern sich auch zur angegebenen Zeit zum Check-in einfinden und Ihnen das Boarding gegen ihren Willen verweigert wird.

Wie der Bundesgerichtshof vor einigen Wochen entschied, kann dieser Ersatzanspruch darüber hinaus auch entstehen, wenn Sie ungefragt auf einen anderen Flug umgebucht wurden und so rechtzeitig über die Umbuchung informiert wurden, dass Sie zum ursprünglich gebuchten Flug gar nicht am Flughafen erscheinen. Erforderlich ist lediglich, dass der Reisende über eine bestätigte Buchung für den Flug verfügt und die Fluglinie in der Umbuchungsmitteilung eindeutig zum Ausdruck bringt, ihm die Beförderung auf dem gebuchten Flug zu verweigern (Bundesgerichtshof, Urt. v. 17. März 2015, X ZR 34/14.).

Kostenlos mitreisende Gäste – beispielsweise Kinder – haben übrigens keinen eigenen Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung.



/// FLUGVERSPÄTUNGEN

Und auch, wenn Sie zwar in der gebuchten Maschine sitzen, diese aber Verspätung hat, steht Ihnen ein Ersatzanspruch zu.

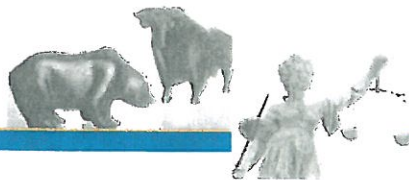
Bei Flügen, die von einem Flughafen innerhalb der EU starten und bei Flügen mit einer europäischen Fluggesellschaft, wenn ein Land der europäischen Gemeinschaft angefliegen wird, ergibt sich der Anspruch aus der EG-Verordnung 261/2004.

Hat Ihr Flug mehr als 2 (bei allen Flügen über eine Entfernung von bis zu 1500 km), 3 (bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1500 km und 3500 km) bzw. 4 (bei allen übrigen Flügen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen) Stunden Verspätung, so haben Sie Anspruch auf sogenannte Unterstützungsleistungen. Dabei handelt es sich um Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit sowie zwei Telefongespräche, Telexe, Telefaxe oder E-Mails. Wenn die Abflugzeit erst am Tag nach der zuvor geplanten Abflugzeit liegt auch eine Hotelunterbringung und die Beförderung dorthin. Daneben hat der EuGH den Reisenden bei Verspätungen auch eine Entschädigung entsprechend Artikel 5 der Verordnung zugesprochen, abhängig von der Flugstrecke einen Betrag zwischen 250 EUR und 600 EUR.

Bei allen Flügen, die von einem Flughafen eines Nicht-EU-Landes starten und mit einer Fluggesellschaft eines Nicht-EU-Landes fliegen, gelten stattdessen die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens. Dieses gewährt in Artikel 19 einen Ersatzanspruch für diese notwendigen Aufwendungen wie Verpflegung im Zusammenhang mit der Verspätung – kümmern müssen Sie sich allerdings selbst. Der Anspruch beläuft sich gemäß Art. 22 auf maximal 4694 Sonderziehungsrechte. Dies ist eine Kunstwährung, die an den leider stark schwankenden Goldpreis gekoppelt ist. Der aktuelle Kurs liegt bei ca. 1,282740 € pro Sonderziehungsrecht. Der Haftungshöchstbetrag liegt damit aktuell bei ca. 5.323,37 €.

/// GEPÄCK

Mit dem nächsten Ärgernis finden sich viele Reisende in der Gepäckabholung konfrontiert. Sie sind im Urlaub angekommen, aber ihr Gepäck ist vielleicht woanders gelandet, beschädigt oder im schlimmsten Falle gar verloren gegangen.



Hier kommt grundsätzlich das Montrealer Übereinkommen in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Gepäckschäden, geändert durch die VO (EG) Nr. 889/2002, § 47 Luftverkehrsgesetz zur Anwendung. Dieses gewährt in Art. 19 einen Ersatzanspruch für den Schaden, der durch die Verspätung oder den Verlust von Reisegepäck entsteht.

• beschädigte Gepäckstücke

Beschädigungen des Gepäcks sollten direkt am Flughafen vor Ort gemeldet werden, da ansonsten die Vermutung begründet wird, dass sie unbeschädigt sind. Eine Schadensanzeige muss bei beschädigten Gepäckstücken binnen 7 Tagen schriftlich bei der Fluggesellschaft eingereicht werden.

• verloren gegangenes Gepäck

Wichtig für die Erstattung ist auch hier, dass Sie den Verlust des Gepäckstücks direkt am Schalter am Flughafen melden, damit sich die Fluggesellschaft um die Wiederbeschaffung kümmern kann und der Schaden so gering wie möglich ausfällt.

Im Rahmen des Erstattungsanspruchs für verloren gegangenes Gepäck können Sie vor Ort notwendige Gegenstände auch ersatzweise beschaffen. Notwendig sind dabei in der Regel Toilettenartikel und der Reise angemessene Wechselbekleidung für die Anzahl der Tage, an denen der Koffer nicht da war. Die Schadensanzeige muss dann gemäß Artikel 31 Absatz 2 des Montrealer Übereinkommens binnen 21 Tagen nach der Entgegennahme der verspäteten Gepäckstücke unter Einreichung der Quittungen für die Ersatzkäufe schriftlich bei der Fluggesellschaft eingereicht werden. Im Strandurlaub einen neuen Maßanzug auf Kosten der Fluglinien zu shoppen fällt dabei ebenso flach wie ein schickes Designerkleid.

Hier wird nicht nur der Nachweis der Notwendigkeit scheitern, die tatsächlich entstandenen Kosten sind von den Airlines auch nur bis zu einer Haftungshöchstgrenze zu ersetzen. Zwar gibt es keine pauschalen Tagessätze, jedoch beträgt die gesetzliche Haftungshöchstgrenze seit 2010 pro Reisenden insgesamt 1131 Sonderziehungsrechte. Dies ist eine Kunstwährung, die an den leider stark schwankenden Goldpreis gekoppelt ist. Der aktuelle Kurs liegt bei ca. 1,282740 € pro Sonderziehungsrecht, was ungefähr 1.450 € entspricht.

Unbeschränkt haftet das Luftfahrtunternehmen nur, wenn Sie nachweisen können, dass der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung des Luftfrachtführers oder seiner Leute in Ausführung ihrer Verrichtungen verursacht worden ist, die vorsätzlich oder leichtfertig in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Hier urteilten die Gerichte in der Vergangenheit zwar oft zugunsten der Reisenden und nahmen dies schon an, wenn der Klagevortrag nach den Umständen des Falles ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten des Luftfrachtführers oder seiner Leute mit gewisser Wahrscheinlichkeit nahe legte.

Allerdings sollten Sie sich bei wichtigen und wertvollen Dingen nicht auf Ihr Glück verlassen, sondern wertvolle Gegenstände soweit wie möglich zu Hause lassen oder zumindest im Handgepäck transportieren. Lässt sich eine Beförderung von wertvollen Gegenständen überhaupt nicht vermeiden, können Sie den höheren Wert bei der Gepäckaufgabe angeben und die Beförderung gegen einen Aufpreis durchführen lassen, der eine Art Versicherung für den darüber hinausgehenden Wert darstellt.

/// REISEMÄNGEL

Wenn Sie dann endlich im Hotel ankommen und Sie sich im falschen Haus wähen, da der Katalog etwas gänzlich anderes versprochen hat, gilt es, die Situation beispielsweise durch Fotos zu dokumentieren und den Vertragspartner – bei Pauschalreisen der Reiseveranstalter bzw. dessen Reiseleiter vor Ort, bei Direktbuchungen den Hotelier – auf den Mangel hinzuweisen und die Beseitigung zu fordern – am besten schriftlich.

Wird das Problem nicht behoben, können Sie – jedenfalls, wenn Sie den Vertrag mit einem deutschen Reiseveranstalter bzw. Hotelier geschlossen haben – im Nachhinein eine Minderung des Reisepreises nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend machen. Die genaue Höhe der Minderung wird von den Gerichten im Einzelfall festgelegt. Bei Verträgen mit Reiseveranstaltern oder Hoteliers aus anderen Ländern kommt es auf das anwendbare Recht an, welche Ansprüche sich aus derartigen Mängeln ergeben. Hier fragen Sie am besten Ihren Anwalt, wenn es zu Problemen kommt.

/// FAZIT

Für viele Probleme Ihres Sommerurlaubes gibt es eine Lösung. Allerdings können viele Ansprüche erst als Schadensersatz im Nachhinein geltend gemacht werden. Daher sollten Sie sich im Falle eines Falles den Urlaub und die gute Laune nach Möglichkeit nicht verderben lassen und die Zeit genießen.

Denn eines steht fest – die Zeit, in der Sie sich ärgern ist unwiederbringlich verloren.

AUTORIN

Claudia Göpfert
Rechtsanwältin
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

KONTAKT

LYCK & PATZOLD.

medizinanwälte
Lyck & Patzold Medizinanwälte
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
Telefon: 06172/13 99 60
Telefax: 06172/13 99 66
E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de
Internet: www.medizinanwaelte.de

